

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang — Nr. 36 — 6. September 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Bedingungslose Tarifsicherheit

Endgültige Klarstellung durch das Reichsarbeitsgericht

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Schon die Tarifvertragsordnung vom 23. 12. 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) sah die Unabdingbarkeit der Tarifbestimmungen vor, indem sie bestimmte, daß einzelvertragliche Abmachungen zwischen einem tarifbeteiligten Unternehmer und einem tarifbeteiligten Gefolgschaftsangehörigen nichtig seien, soweit sie zu ungunsten des Gefolgschaftsangehörigen von den Tarifbestimmungen abwichen.

In der Praxis hat sich jedoch dieser gesetzlich festgelegte Grundsatz der tariflichen Unabdingbarkeit während der ganzen Geltungsdauer des kollektiven Tarifrechtes, d. h. in den Jahren 1918 bis 1932 nie ganz durchsetzen können. Als Krebsschaden der tariflichen Unabdingbarkeit erwies sich vor allem die Gepflogenheit der Mehrzahl der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte und auch des Reichsarbeitsgerichtes, sogenannte nachträgliche Tarifverzichte für rechtswirksam zu erklären. In der Spruchpraxis der Arbeitsgerichtsbehörden betreffend die Tarifverzichte zeigte sich eben mit besonderer Deutlichkeit die Einwirkung des römisch-rechtlichen Rechtsformalismus auf die Tarifgrundsätze. Soweit nämlich die Arbeitsgerichtsbehörden die Tarifverzichte für rechtsgültig erklärten, gingen sie von der Erwägung aus, daß es im freien Selbstbestimmungsrecht jedes einzelnen tarifbeteiligten Arbeiters oder Angestellten liegen müsse, auf verdiente Teile des Tariflohnes oder Tarifgehaltes zu verzichten. Die Rechtsprechung wurde nach dieser Richtung hin auch dadurch gedrängt, daß die Tarifverträge selbst als „Verträge“ galten, die ihrerseits wieder unter römisch-rechtlichen Grundsätzen der Verzichtbarkeit und des sogenannten Erlaßrechtes standen.

Die Gültigkeitserklärung von Tarifverzichten wuchs sich deshalb zum Krebsschaden des ganzen Tarifvertragsrechtes aus, weil sie tarifunwilligen Unternehmern die Möglichkeit gab, ihre wirtschaftliche Vormachtstellung gegenüber den Arbeitern und Angestellten durch untertarifliche Bezahlung auszunutzen und weil auf diese Weise mehr und mehr das ganze Vertrauen der Arbeiter und Angestellten in die gesetzlich garantierte tarifliche Unabdingbarkeit verloren ging.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 hat an die Stelle der von Tarifvertragsparteien vereinbarten oder von Schlichtungsausschüssen oder Schlichtern festgelegten Tarifverträge die von den Treuhändern der Arbeit erlassenen Tarifordnungen gesetzt.

Aus der Tatsache, daß auf Grund des Arbeitsordnungsgesetzes die Mehrzahl der früheren Tarifverträge für eine Uebergangszeit als Tarifordnungen in Kraft gelassen worden sind, und daß das Arbeitsordnungsgesetz die Unabdingbarkeit der Tarifordnungen mit ähnlichen Worten festlegt wie früher die Tarifvertragsordnung die Unabdingbarkeit der Tarifverträge festlegte, ist in der Praxis, der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur vielfach gefolgert worden, daß die in früheren Jahren von den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten und vom Reichsarbeitsgericht zur Frage der sogenannten Tarifverzichte entwickelten Rechtsgrundsätze auch nach dem Inkrafttreten des Arbeitsordnungsgesetzes und auf die neuen Tarifordnungen sowie die als Tarifordnungen verlängerten Tarifverträge noch anwendbar sind. So sagt beispielsweise noch ein Urteil des Landesarbeitsgerichtes Berlin vom 21. 1. 1935 Nr. 101 S. 1106: „Nur ausnahmsweise fallen nach der Rechtsprechung (vergl. u. a. Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 6. 6. 1931 Nr. 63/30, Amtliche Sammlung Band 8 Seite 299) ausdrückliche Verzichtserklärungen und zwar lediglich Tarifverzichte der Ungültigkeit anheim, nämlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Unwirksamkeit der Verzichtserklärung rechtfertigen und außerdem ein so erheblicher Verstoß gegen Treu und Glauben hinzutritt, der einer Sittenwidrigkeit oder Arglist gemäß den §§ 138, 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches gleichkommt.“

Eine solche Auslegung auch des neuen Tarifrechtes beruhte jedoch auf einer Verkennung des Wesens der neuen Tarifordnungen. Da der Treuhänder der Arbeit, der die Tarifordnungen erläßt, in seinem Bezirke *der höchste Vertreter der Reichsregierung auf sozialpolitischem Gebiete ist, sind die von ihm festgelegten Tarifordnungen nicht nur bindende Richtlinien für die Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern zugleich Hoheitsakte, hinter denen die ganze Autorität der Reichsführung steht.* Ein Verstoß gegen die Tarifordnungen ist daher zugleich eine Widerspenstigkeit gegen Regierungsmaßnahmen. *Der Betriebsführer, der eine Tarifordnung verletzt, macht sich deshalb nicht nur einer Vertragsverletzung gegenüber den betroffenen Gefolgschaftsangehörigen, sondern auch vor allem eines Gesetzesverstoßes und des Ungehorsams gegen Hoheitsakte schuldig.* Dieser Verstoß gibt deshalb auch nicht nur dem benachteiligten Gefolgschaftsangehörigen ein klagbares Recht auf Nachzahlung der Tarifdifferenz, sondern setzt den tarifuntreuen Unternehmer bezw. Betriebsführer der strafgerichtlichen Verfolgung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen schriftliche Treuhänderanordnungen und der ehrengerichtlichen Bestrafung wegen Verstoßes gegen die soziale Ehre und Gerechtigkeit aus.

In der Zulässigkeitserklärung von Tarifverzichten lag aber auch zugleich eine Verkennung des im Arbeitsordnungsgesetz festgelegten Grundsatzes der sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit. Diese Grundsätze verlangen vom Betriebsführer und Unternehmer eine tariftreue Entlohnung der Gefolgschaftsangehörigen nicht nur im Falle der ausdrücklichen und rechtzeitigen Forderung der Tarifbezüge, sondern in jedem Falle.

Aus diesen Erwägungen heraus hatten auch bereits eine Reihe von Arbeits- und Landesarbeitsgerichten jedwede Tarifverzichte für unwirksam erklärt, so beispielsweise die Urteile des Arbeitsgerichtes Hamburg vom 8. 3. 1934 Nr. 50/87/5089/34, des Arbeitsgerichtes Berlin vom 20. 6. 1934 Nr. 25/25 AC 220/34 und des Landesarbeitsgerichtes Duisburg-Hamborn vom 3. 1. 1935 Nr. LAS 91/34.

Aus den Begründungen dieser Urteile verdienen folgende Ausführungen grundsätzliche Beachtung:

Das Arbeitsgericht Hamburg sagt im Urteil vom 8. 3. 1934 u. a.: „Es würde auf das gröbste Treu und Glauben widerstreiten, wolle man dem Beklagten zubilligen, daß er sich angesichts seines kunstvoll praktizierten Tarifverstoßes auf eine Verwirkung oder einen Ausschluß der Rechte mit Erfolg sollte berufen können. Gegen einen derartigen Einwand des Beklagten können die Kläger mit Erfolg die Einrede der Arglist entgegensetzen: denn es ist arglistig, mit der Macht des Stärkeren unter Ausnutzung der Arbeitsmarktlage den Tarif bewußt zu unterschreiten und dann der berechtigten Nachforderung des Gefolgschaftsangehörigen entgegenzuhalten, er hätte es sich ja stillschweigend gefallen lassen. Eine juristische Argumentation, die dem stattgäbe, würde sich dem Vorwurf volksfremder Spintisiererei aussetzen und eine Prämie auf Tarifunterschreitung und soziale Treulosigkeit bedeuten. Dazu bietet das Gericht seine Hand nicht. Der klägerische Anspruch auf Nachzahlung der Tarifdifferenz ist in vollem Umfange berechtigt. Wenn der Beklagte vorbringt, es wäre für ihn hart, auf einmal eine so große Summe nachzahlen zu müssen, so mag er sich vergegenwärtigen, daß er selbst an diesem Endergebnis die Schuld trägt, und daß die Nachzahlung noch die geringste Strafe für sein unsoziales, scharf zu mißbilligendes Verhalten darstellt.“

Im Urteil des Arbeitsgerichtes Berlin vom 20. 6. 1934 heißt es u. a.: „Der Unternehmer, welcher untertariflich entlohnt, hat einen Vorteil vor seinen Konkurrenten, welche den Tarifvertrag getreu innehalten. Die ganze Rechtsprechung zur Frage des Tariflohnverzichtes führte zur Begünstigung des tarifungetreuen oder tarifunwilligen Unternehmers, förderte die Schmutzkonkurrenz und bedrückte den, der den ihm zustehenden angemessenen Lohn nicht erhielt und es nicht wagen konnte, den Tariflohnanspruch geltend zu machen, weil er sonst entlassen wurde. Die bisherige Rechtsprechung des Tariflohnverzichtes stellt allein auf das Formale ab; es genügte ihr, daß der Arbeitsvertrag im einzelnen den Inhalt des Tarifvertrages hatte. Sie kümmerte sich aber weniger um die praktische Durchführung dieses Tarifvertrages im einzelnen Arbeitsverhältnis. Im nationalsozialistischen Staate erscheint es aber unvereinbar, diese Rechtsprechung noch weiter zur Anwendung zu bringen. Aus dem Grundsatz, daß jeder Gefolgschaftsangehörige seines vereinbarten Lohnes wert sein muß, kommt es nicht allein darauf an, daß der Vertrag des Gefolgschaftsangehörigen dem Inhalt der Tarifordnung entspricht, sondern auch, daß er erfüllt wird. Von diesem Gedanken der Erfüllung heraus muß für die heutige Rechtslage die Zulässigkeit eines nachträglichen Tariflohnverzichtes abgelehnt werden.“

Das Landesarbeitsgericht Duisburg-Hamborn führt im Urteil vom 3. 1. 1935 u. a. aus: „Eine wiederholte vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des nunmehr als Tarifordnung zu bewertenden Tarifvertrage bewirkt eine Strafbarkeit gemäß § 22 des Arbeitsordnungsgesetzes .... In dem Verhalten des Inhabers der beklagten Firma, der in Kenntnis der Tarifvorschriften ständig untertarifliches Gehalt zahlte, liegt ein wiederholtes Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des nunmehr als Tarifordnung geltenden Tarifvertrages. Da dieses Verhalten somit eine nach § 22 des Arbeitsordnungsgesetzes strafbare Handlung darstellt, kann sich die Beklagte nun nicht mehr auf den von der Klägerin nachträglich erklärten Verzicht auf den verdienten Tariflohnanspruch berufen. Denn die Entgegennahme der nachträglichen Verzichtserklärung verstößt gegen das im § 22 des Arbeitsordnungsgesetzes eindeutig zum Ausdruck kommende gesetzliche Verbot der fortgesetzten vorsätzlichen Zahlung untertariflicher Löhne .... Bei der veränderten Rechtslage kann auch nicht mehr der Einwand erhoben werden, die Nachforderung verstoße gegen Treu und Glauben. Wenn das Gesetz die fortgesetzte vorsätzliche untertarifliche Besoldung unter Strafe stellt, kann in solchem Falle die Geltendmachung der tariflichen Restgehälter nicht wider Treu und Glauben verstoßen.“

Die Aufnahme dieser Urteile in der Presse war recht unterschiedlich. Wenn auch überwiegend die Ungültigkeit aller Tarifverzichte aus den Grundgedanken des Arbeitsordnungsgesetzes heraus anerkannt wurde, so wurde doch nicht selten für die Gültigkeit von Tarifverzichten wenigstens in Einzelfällen eine Lanze zu brechen versucht. So führt beispielsweise noch eine Tageszeitung am 4. 7. 1935 bei grundsätzlicher Anerkennung eines die Ungültigkeit auch nachträglicher Tarifverzichte aussprechenden Urteiles des Arbeitsgerichtes Frankfurt/M. aus:

„Es wäre wohl zu erwägen, ob sich hier nicht Unterschiede machen ließen, die vom Standpunkt der Allgemeinheit tragbar wären, zugleich aber den berechtigten Belangen der Beteiligten besser gerecht würden als ein vollkommen starres Prinzip.“

Es mag richtig sein, daß in Einzelfällen auch der Gefolgschaftsangehörige wider Treu und Glauben verstößt, wenn er etwa durch Angebot seiner Dienstleistung oder weiteren Dienstleitung zu untertariflichen Bezügen eine Stellung erschleicht in der Absicht, später doch die Differenzbeträge nachzufordern. Es erscheint jedoch richtiger, durch Ungültigkeitserklärung jedweden Tarifverzichtes auch solche Einzelfälle in Kauf zu nehmen, als die Tarifsicherheit durch Durchbrechung der tariflichen Unabdingbarkeit zu gefährden. Denn auch Fälle unkorrekten Vorgehens von Gefolgschaftsangehörigen der vorerwähnten Art hören am schnellsten auf, wenn kein Unternehmer mehr mit der Möglichkeit rechnen kann, Gefolgschaftsangehörige untertariflich zu bezahlen, ohne sich der Gefahr der Nachzahlungsklage und der Verurteilung zur Nachzahlung auszusetzen.

Es ist deshalb erfreulich, daß das Reichsarbeitsgericht durch eine erste grundsätzliche Entscheidung vom 13. 7. 1935 Nr. RAG 16/35 dem Rätselraten um die zu erwartende höchstrichterliche Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichtes ein Ende gemacht hat, indem es sich auf den Boden der bedingungslosen Tarifsicherheit gestellt und mit folgenden zunächst mündlich bekannt gegebenen Gründen auch die sogenannten nachträglichen Tarifverzichte für unwirksam erklärt hat:

„Die Grundlage des Arbeitsverhältnisses bildet heute der Einzelarbeitsvertrag und die Betriebsordnung des einzelnen Betriebes. Nur ausnahmsweise kommt es zu einer Tarifordnung, die vom Treuhänder der Arbeit unter Prüfung der Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit der betreffenden Betriebe erlassen wird, die autoritativen Charakter hat und unter

strafrechtlichen Schutz steht. Die Mindestbedingungen in der vom Treuhänder der Arbeit erlassenen Tarifordnung sind rechtsverbindlich mit der Wirkung, daß Mindestlöhne nicht nur ihrer Entstehung, sondern auch ihrer Durchführung nach rechtlich gesichert sind. Für widersprechende Privatvereinbarungen ist gegenüber der autoritären staatlichen Lohnfestsetzung durch den Treuhänder der Arbeit kein Raum. Läßt wirtschaftliche Not eines Betriebes die Tariflöhne nicht mehr als tragbar erscheinen, so ist der Betriebsführer jederzeit in der Lage, beim Treuhänder der Arbeit die Herausnahme seines Betriebes aus der Tarifordnung zu beantragen."

Diese grundsätzliche Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes macht nicht nur dem unerwünschten Streit über die Möglichkeiten und Grenzen von Tarifverzichten durch Ungültigkeitserklärung aller sogenannter Tarifverzichte ein Ende, sondern wird auch durch unbedingte Betonung der tariflichen Unabdingbarkeit und Sicherheit allen Beteiligten und zugleich den Grundsätzen des Arbeitsordnungsgesetzes gerecht. Die Entscheidung beseitigt für die Gefolgschaftsangehörigen die Gefahr, sich unter wirtschaftlichem Druck mit untertariflichen Bezügen zufriedengeben zu müssen. Sie sichert die tariftreuen Betriebsführer und Unternehmer vor unlauterem Wettbewerb seitens tarifuntreuer Konkurrenten und sie festigt das Gefühl für und das Vertrauen in die soziale Gerechtigkeit.

Einige Grundsätze der polizeilichen Lebensmittelkontrolle

Von Dr. Hans Acker.

(Fortsetzung und Schluß aus D. W. Z. 31.)

Bei Verfälschungen von Speisefetten und Oelen gelten folgende Richtlinien:

Butter zu verfälschen besteht darin, daß sie mit einer übermäßigen Salz- oder Wassermenge verbunden wird, oder ihr Mehl, Kartoffelstärke, Kreide oder billigere Fette beigemengt werden. Eine Vorprüfung auf unzulässig hohe Wassermengen kann dadurch erfolgen, daß ein Quantum Butter in einem mit Gradeinteilung versehenen Reagensglase durch Einstellen in heißes Wasser geschmolzen wird. Die sich dann auf dem Boden abscheidende weiße Schicht darf nicht mehr als ein Sechstel der ganzen geschmolzenen Masse betragen. Ein etwaiger Zusatz von Kartoffelbrei ist mit Jodjodkaliumlösung wie bei der Wurstprobe festzustellen: Es erfolgt Blaufärbung. Butter soll also in ungesalzenem Zustande, wie aus der Reagensglasprobe hervorgeht, nicht mehr als 16 Teile Wasser enthalten. Ihr Fettgehalt soll 80 % betragen. Das Färben der Butter kann nicht ohne weiteres als Verfälschung bezeichnet werden, wenn hierzu keine schädlichen Farbstoffe benutzt worden sind.

Margarine und Kunstspeisefett darf bekanntlich nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Verpackung abgegeben werden. § 18 der Verordnung über die Aufsicht bei der Herstellung und dem Verkehr mit Speisefetten und Speiseölen vom 28. Januar 1931 (St. A. I. S. 37 ff.) bestimmt, daß im Einzelhandel diese Erzeugnisse nur in regelmäßigen Stücken (Blöcken, Würfeln) im Gewicht von 1/4, 1/2, 1 und 5 kg in der Verpackung von Pergament- oder gewachstem Papier im Verkehr gemacht werden dürfen (Originalpackung mit dem vorgeschriebenen roten Band). Der Kontrollbeamte soll daher, um die Einhaltung dieser Vorschrift nachprüfen zu können, 1/4 Pfund ankaufen, da 1/2 Pfund fast stets in Originalpackung verabfolgt wird.

Beim Einkauf von Schmalz ist ausdrücklich Schmalz, Schweineschmalz, Bratenschmalz und nicht „Fett" zu verlangen. Mit Pflanzenölen verfälschtes Schmalz hat eine schwach gelbliche Farbe und einen öligen Geruch. Schmalz und Talg müssen beim Schmelzen im durchsichtigen Gefäße klar und blank sein.

Speiseöl ist nicht unter der Bezeichnung „Speiseöl", sondern unter bestimmtem Namen, z. B. Olivenöl, Provenceröl,, Mandelöl, Erdnußöl, Sesamöl, Leinöl usw., am besten in Originalfläschchen mit Etikett, anzufordern.

Olivenöl wird gelegentlich durch anderes Speiseöl, besonders durch Erdnußöl und Baumwollsamenöl verfälscht. Bei der Besichtigung wird besonders darauf geachtet, daß die Aufbewahrungsgefäße und Maßgeräte sauber sind. Die Oele dürfen nicht dem Sonnenlicht ausgesetzt werden.

Essig soll vollkommen klar sein, ohne Essigälchen, das sind Lebewesen, die sich besonders im schwachen Essig bilden. Speiseessig soll mindestens 3,5 %, Doppelessig, dreifacher Essig, Essigsprit einen diesen Bezeichnungen entsprechenden Essigsäuregehalt aufweisen. Essig, der in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile reine Säure enthält (insbesondere Essigessenz), darf in Mengen unter 2 Liter nur in Flaschen von besonderer Form gewerbsmäßig feilgehalten oder verkauft werden. Andererseits nimmt eine Ueberstreckung mit Wasser dem Essig die konservierende Kraft und macht ihn wertlos. Im Verkehr wird oft Essig angetroffen, der Zink enthält und daher gesundheitsschädlich ist. Zum Abfüllen des Essigs dürfen daher keine Trichter aus Zinkblech oder Messinghähne, sondern nur Holzhähne verwendet werden.

Aehnlich wird manchmal im Mostrich Blei beobachtet, weil die Gefäße mit Stanniolpapier, das mehr als die zulässigen Prozente Blei enthält, verschlossen sind.

Fälschungen unterliegen im besonderen Maße die Gewürze, von denen zu nennen sind: Pfeffer, Zimt, Ingwer, Nelken, Gewürznelken, Vanille, Kardamom, Safran, Fenchel, Anis, Macis, Senfsamen und Senfmehl. Hierbei sind die gepulverten Gewürze stärker als die ganzen der Gefahr der Verfälschung ausgesetzt, die nur durch den Chemiker festgestellt werden kann. Bei der Probeentnahme von Gewürzen, insbesondere der gemahlenen, soll der Kontrollbeamte eine sorgfältige Durchmischung des ganzen Inhalts in den Aufbewahrungsbehältern (am besten Blechgefäße) vornehmen. Bei den einzelnen Gewürzen sind noch folgende Besonderheiten hervorzuheben:

Pfeffer enthält im gemahlenen Zustande oft Beimischungen von Pfefferschalen, Palm- und Olivenkernmehl, Hirsenkleie oder Gersten- und Maismehl. Um dem Pfeffer ein hohes Gewicht zu geben, werden ihm schwere Stoffe, Ocker und Schwerspat beigemengt. Ganze Pfefferkörner werden durch künstliche ersetzt, die aus Palmkernmehl, Reiskleie, Leinkuchenmehl, aus Weizen- oder Maismehlteig vermischt mit gemahlenen Abfällen des Pfeffers her-

gestellt werden, nachdem die Masse mit Pfefferöl getränkt und dunkelbraun gefärbt wurde. Pfeffer muß mindestens 5% Piperin enthalten; bei einem geringeren Piperingehalt ist er verfälscht.

Zimtpulver ist mitunter zerkleinerte Rinde billigerer Kaneelsorten beigemengt. Dem Zimt ist häufig das ätherische Oel entzogen; er wird dann als Ersatz mit einigen Tropfen Zimtöl parfümiert.

Gewürz-Nelkenpulver wird durch minder-aromatische Nelkenstiele verfälscht, Ingwerpulver durch Zusatz von Mehl und Kartoffelstärke, das vorher mit Cayennepfeffer durchsetzt und mit Kurkama gefärbt wird.

Mit Perubalsam eingeriebene Vanille-Schoten geben auf weißem Papier einen deutlichen Fettfleck.

Safran wird oft mit Sandelholz, Saflor, Pernambukholz und spanischem Pfeffer vermengt. Im Safran wurde auch Zucker, Maisgries, Eisenocker, Weinstein und Kartoffelstärke gefunden. Außer der mikroskopischen und mikrochemischen Untersuchung, ohne die eine Verfälschung bei den genannten Gewürzen kaum festgestellt werden kann, wird zur Ermittelung der Reinheit des Safrans auch die Schwefelsäureprobe vorgenommen.

Zucker wird mit Mehl, Kreide, Schwerspat usw. verfälscht. Um das Vorhandensein dieser Stoffe zu ermitteln, muß der Zucker mit Wasser gekocht werden; hierbei setzen sich die Beimischungen zu Boden. Werden der Lösung einige Tropfen Jod beigegeben, so färbt sich diese blau, wenn der Zucker mit Mehl oder Stärke verfälscht wurde, dagegen rot, wenn er Dextrin enthält. Ebenso ist bei Marzipan Mehl mittels Jodjodkaliumlösung nachweisbar. Andere Verfälschungen durch Aprikosen-, Pfirsichkerne usw. können nur durch den Chemiker ermittelt werden.

Auch die Verfälschung von Bienenhonig, die hauptsächlich in Zusätzen von Stärkesirup, Mehl, Gelatine, Kunsthonig oder Mohrrüben besteht, kann nur durch eine chemische Untersuchung festgestellt werden. Durch diese Zusätze wird dem Honig ein dickes Aussehen gegeben, zugleich aber auch das Gewicht erhöht. Um festzustellen, ob der Honig fremde Bestandteile enthält, ist eine Prüfung mit Alkohol vorzunehmen, der über den Honig gegossen wird. Der Honig löst sich hierdurch auf, während die Zusatzmittel auf dem Boden des Gefäßes bleiben. Im übrigen läßt sich zuweilen aus dem Verkaufspreise folgern, ob überhaupt echter Honig vorliegen kann.

Fruchtsäfte, insbesondere Himbeer-, Kirsch- und Zitronensaft, unterliegen, ebenso wie die Gelees und Marmeladen, häufig der Verfälschung durch Zusatz von Farbstoff, Nachpresse, Konservierungsmittel usw. Es ist hierbei jedoch zwecklos, Fruchtsäfte, Gelees, Marmeladen zur Untersuchung einzusenden, die ausdrücklich und in einwandfreier Weise als Kunstprodukte oder als solche, die unter Verwendung von Farbstoffen, Stärkesirup oder Konservierungsmitteln hergestellt werden, bezeichnet sind. Hierbei ist natürlich vorausgesetzt, daß sie nicht verdorben zu sein scheinen.

In Marmelade und Pflaumenmus wird zuweilen Zink beobachtet, was darauf zurückzuführen ist, daß die Aufbewahrung in verzinkten, statt in verzinnten Gefäßen erfolgte. Dörrobst weist vielfach einen erheblichen Gehalt an schwefliger Säure auf.

Die Limonaden sind durchweg Kunstprodukte und müssen mittels Etikett als Kunstprodukte bezeichnet werden, wie z. B. „Kunstlimonade“ oder „Limonade mit Zitronengeschmack“ usw. Die Auflösung von Zitronensäure darf selbstverständlich nicht als Zitronensaft verkauft werden.

Die Verfälschungen des Mehls waren während des Krieges außerordentlich häufig, jetzt dürften sie nur selten vorkommen. Verunreinigungen des Mehls, insbesondere durch Milben, Mehlwürmer, Mehlmotten und Gespinste werden durch Aufbewahrung in gut schließenden Blechgefäßen leicht verhindert. Das gleiche gilt auch für Gries, Graupen, Grützen und Hirsen.

Besondere Aufmerksamkeit wird seitens der Kontrollbeamten dem Verbleib der in den Schaufenstern ausgelegten Kuchen geschenkt, die durch langes Lagern häufig ranzig und schimmlig geworden sind.

Bei Teigwaren, Nudeln, Eiernudeln usw., die fast durchweg künstlich gelb gefärbt sind, ist darauf zu achten, daß diese künstliche Färbung in einwandfreier dem Publikum verständlicher Weise bekannt gegeben wird, z. B. durch eine deutlich lesbare Aufschrift auf dem Aufbewahrungsgefäß und durch ein im Laden angebrachtes Plakat des Inhalts, daß die zum Verkauf kommenden Teigwaren gefärbt sind.

Unter der Bezeichnung „Hefe“ ist reine Preßhefe zu verstehen ohne Mehlzusatz (Jodprobe!). Ein Gemenge von Hefe und Mehl muß als „gemischte Hefe“ oder als „Hefe mit Mehlzusatz“ bezeichnet werden.

Bei Kaffee, Kaffeeersatzstoffen, Tee, Kakao, Schokoladen und Schokoladenpulver soll sich die Prüfung durch die Kontrollbeamten in erster Linie auf das Aeußere erstrecken. Verschimmelte Waren sind zu entfernen. Im einzelnen gilt folgendes:

Ungemahlener Kaffee gilt als verfälscht, wenn er künstlich gefärbt wird, indem zur Erzielung der gelben Farbe Ocker, Chromgelb, Mennige, Bleioxyd (beides giftig!), zum Grünfärben Indigo und Berlinerblau verwandt wird. Diese Fälschungen sind daran zu erkennen, daß der Kaffee beim Liegen in der Sonne ein marmoriertes, unschönes Aussehen annimmt. Auch das Glätten des Kaffees gilt als Fälschung, wenn z. B. Sägemehl oder Speckstein benutzt wird, von denen Reste in der Naht der Bohne zurückbleiben. Beim Rösten werden, um dem Kaffee ein besseres Aussehen und ein höheres Gewicht zu geben, Zwiebel und Kakao verwandt. Als Ueberzugsstoffe dienen Tannin, Glyzerin und Parafin, die die minderwertige Beschaffenheit verdecken sollen.

Viel häufiger sind die Fälschungen beim gemahlenen gebrannten Kaffee durch Ersatzstoffe. Nach dem Foerster'schen Lebensmittelhandbuch gilt als zuverlässige Prüfung, daß gemahlener Kaffee auf der Wasseroberfläche schwimmt, während Ersatzstoffe, z. B. Cichorien, rasch untersinken und das Wasser gelb färben. Eine Verfälschung liegt auch vor, wenn dem gemahlenen Kaffee getrockneter Kaffeesatz beigemischt wird, ferner Mohrrüben, Eicheln, Lupinen oder Cichorienpulver.

Auch Kakao ist gegen Fälschungen nicht gefeit. Als Zusätze werden hier Mehl und fein gemahlene Kakaoschalen verwendet. Verfälschungen mit Mehl finden sich auch bei Schokoladen und Schokoladenpulver. Insbesondere Schokoladen dürfen nicht mit dem Vermerk „Garantiert rein“ oder „rein Kakao und Zucker“ versehen werden, wenn sie mehlhaltig sind. Schokoladenpulver mit Mehl darf nur als Suppenpulver, Suppenmehl, Vanillesuppenpulver feilgehalten und verkauft werden. Der Mehlzusatz läßt sich in der Weise feststellen, daß eine Messerspitze voll des Pulvers bzw. der durch Zerreiben gepulverten Schokolade in einem Reagensgläschen mit Wasser gut durchgeschüttelt, erwärmt, dann wieder abgekühlt und mit Jodjodkaliumlösung versetzt und umgeschüttelt wird. Beim Vorhandensein von Mehl erfolgt sodann Blaufärbung.

Die vorstehend aufgeführten Beispiele von Nahrungsmittelfälschungen können oft nur durch eine sachgemäße mikroskopische Untersuchung festgestellt werden und sind daher auch von Fachleuten, selbst wenn sie über gute Warenkenntnisse verfügen, nicht ohne weiteres nachzuweisen. Da nun aber nicht nur das Verfälschen, sondern auch das Verpacken, Aufbewahren, Feilhalten und das Verkaufen solcher Lebensmittel verboten ist, so kann der Einzelhändler nur allzu leicht in die Lage kommen, bestraft zu werden, obwohl er nicht im geringsten davon eine Ahnung hatte, daß die von ihm geführten Waren nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beanstanden sind. Es ist daher dringend zu empfehlen, in Zweifelsfällen das Staatlich Chemische Untersuchungsamt in Anspruch zu nehmen und nicht den guten Ruf der Firma aufs Spiel zu setzen. Ein weiterer Schutz besteht darin, daß man nur Waren kauft, deren Herkunft unzweifelhaft feststeht, und daß man als Lieferanten nur Firmen wählt, deren Ruf für die Güte der Ware bürgt. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß sich Fälscher weniger an die Großunternehmen heranwagen, vielmehr sich lieber die kleinen Bezieher aussuchen, da diese bei der Durchführung von Feststellungen gefälschter Ware nicht so routiniert sind, um die zu einer richtigen Klage notwendigen Vorkehrungen und Beanstandungen gegenüber den Lieferanten vorzunehmen.

Wenn durch diese Zeilen insbesondere den Inhabern der kleineren Betriebe eine Handhabe für die Behandlung der Frage der Lebensmittelkontrolle und des Schutzes vor Nahrungsmittelfälschungen gegeben worden ist, so ist der Zweck dieses Aufsatzes, der letzten Endes der Förderung des Qualitätsgedankens im Lebensmitteleinzelhandel dient, erfüllt.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	26. 8. 35	27. 8. 35	28. 8. 35	29. 8. 35	30. 8. 35	31. 8. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	50 bez.	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	49½ bez. G.	49½ bez. B.	49 rpt. G.	49½ bez. B.	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	49¼ bez. B.	49 bez. B.	49 bez. B.	49 bez. B.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	50 bez. B.	—	—	49 bez.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	große Stücke	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 26. bis 31. August 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	Rübsen	Raps	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Roggenkleie	Weizenkleie
26. 8. 35 27. 8. 35	nicht notiert														
28. 8. 35	130 Pfd. 15,25 G	zum Export 12,— G	zum Export feine 15,50 bis 16,— G mittel lt. Muster 15,— bis 15,50 G 114/5 Pfd. 14,60 bis 14,75 G 110/1 Pfd. pom. 14,30 G 105/6 Pfd. gal.-wolhyn. 13,85 bis 13 90 G	—	zum Export 14.— bis 14,75 G	24,— bis 30,50 G	20,— bis 24,— G	33,— G	35,— bis 36,— G	—	ruhiger 46.— bis 48,— G	—	—	—	—
29. 8. 35 30. 8. 35 31. 8. 35	nicht notiert														

Danzig

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 21. bis 31. August 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	121	2120	187	3140	447	9633	1	15	1487	27725	—	—	877	15136	—	—	1783	34917
Holz	6	90	51	836	47	710	33	490	77	1178	189	3204	405	6968	430	7255	19	282
Getreide, Saaten	827	12395	—	—	3	45	92	1373	43	645	—	—	66	965	47	706	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	19	234	1	14	—	—	—	—	133	1805	—	—	—	—	—	—	31	467
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	10	165	—	—	—	—	24	415	53	833	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	9	135	2	30	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—		1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	1	5	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	8	120	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	18	245	11	154	1	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	310	2173	129	2322	63	925	307	4645	20	293	22	316	—	—	10	172	4	35
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh	31 Wag.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. bis 31. August 1935.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte.		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
16. 8. 35	—	—	22	331	50	744	2	30	1	15	2	30	—	—
17./18. 8. 35	3	45	52	782	73	1101	1	15	—	—	2	30	—	—
19. 8. 35	—	—	44	667	19	285	3	45	—	—	1	15	—	—
20. 8. 35	1	15	28	421	36	540	4	60	1	15	1	15	—	—
21. 8. 35	2	30	20	303	52	782	10	150	2	30	—	—	—	—
22. 8. 35	4	60	25	379	47	705	11	165	1	12	2	30	1	15
23. 8. 35	3	45	17	258	50	751	6	89	2	30	—	—	—	—
24./25. 8. 35	9	135	24	362	109	1635	15	225	1	15	5	75	—	—
26. 8. 35	2	30	23	342	41	615	14	211	1	15	4	60	—	—
27. 8. 35	12	180	13	196	45	675	20	296	1	15	2	30	1	5
28. 8. 35	5	75	10	150	50	750	15	225	4	60	7	105	—	—
29. 8. 35	5	75	11	165	49	736	10	151	7	105	6	80	—	—
30. 8. 35	1	15	9	135	54	810	14	210	4	60	4	60	2	34
31. 8. 35	7	105	18	270	122	1830	36	540	13	192	5	75	3	45
Gesamt	54	810	316	4761	797	11959	161	2412	38	564	41	605	7	99

Zahlung der fälligen Steuern.

Gemäß § 320 Steuergrundgesetz in der Fassung der Verordnung vom 15. 8. 35 wird an die Zahlung folgender Steuerbeträge erinnert:

Abführung der Lohnsteuer	am 5. 9. 35	fällige Beträge
Umsatzsteuer-Selbstzahlung	am 10. 9. 35	für August 1935
Wohnungsbauabgabe	am 15. 9. 35	„ Septbr. 1935

Wer die vorgenannten Rückstände nicht bis zu den angegebenen Terminen bezahlt, hat die kostenpflichtige Zwangsbeitreibung zu gewärtigen, ohne daß es fortan noch einer besonderen Mahnung bedarf. Außerdem wird im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ein Säumniszuschlag von 2 % (in besonderen Fällen 5 %) des Steuerbetrages erhoben.

Steuerkasse für die Freie Stadt Danzig.

Aufhebung der Paketzustellung.

Den Empfängern von Inlands- und Auslandspaketen werden vom 2. September ab lediglich die Paketkarten nach den Wohnungen oder Geschäftslokalen zugestellt werden. Wer seine Postsendungen abholt, erhält die Paketkarten mit den übrigen Postsendungen bei seiner Postanstallt ausgehändigt. Nach Landorten ohne Postanstalt werden im allgemeinen Postpakete im Gewicht bis 5 kg zugleich mit den Paketkarten abgetragen.

Die Pakete für Danzig-Ort werden beim Hauptpostamt Eingang VI Hundegasse — werktags von 8 bis 19 Uhr zur Abholung bereit gehalten. Die für Danzig-Ohra bestimmten Pakete sind beim Postamt Danzig-Ohra Nord, die für Danzig-Heubude und Danzig-Schidlitz beim Postamt Danzig-Heubude und bei der Postagentur Danzig-Schidlitz abzuholen. Zollpflichtige Pakete an Selbstverzoller werden den Empfängern beim zuständigen Zollamt ausgehändigt; für Danzig-Ort und die geannten Vororte ist dies das Zollamt I (Post) in Danzig, Wallgasse 15. In Langfuhr erfolgt die Abholung beim Hauptpostamt in der Adolf-Hitler-Straße, soweit nicht bei den im nordöstlichen Ortsteil wohnenden Paketempfängern durch einen Vermerk auf der Paketkarte das Postamt am Bärenweg als Ausgabepostanstalt bezeichnet ist.

Nachnahmesendungen.

Die Absender von Nachnahmesendungen fertigen die Nachnahmezahlkarten und -postanweisungen vielfach mangelhaft aus, namentlich solche zu Nachnahmepaketen und -päckchen. Besonders häufig fehlt im Kopf der Zahlkarte oder Postanweisung die Angabe des Empfängers der Nachnahme oder das Kassen- und Buchungszeichen, oder das Formblatt ist sonst unvollständig, unrichtig oder gar nicht ausgefüllt. Ferner wird vielfach nicht das richtige Nachnahmeformblatt verwendet, es wird nicht haltbar befestigt usw. Die Mängel verursachen am Bestimmungsort erhebliche, unnötige Mehrarbeit und unangenehme Weiterungen. Die Postverwaltung hat deshalb die Beamten erneut angewiesen, die Nachnahmesendungen bei der Annahme sorgfältig zu prüfen und die Versender unter Hinweis auf die für sie nachteiligen Folgen zur richtigen Ausfertigung der Formblätter usw. anzuhalten; wenn die Mängel nicht ohne weiteres beseitigt werden können, werden die Sendungen den Einlieferern zurückgegeben.

Fernsprechverkehr mit Island.

Am 1. September wird der Fernsprechverkehr mit Island über die Funkfernsprechverbindung Kopenhagen-Reykjavik eröffnet. Der Verkehr wird vorläufig werktäglich von 13 bis 16 Uhr zwischen allen Orten des Gebiets der Freien Stadt Danzig und Island zugelassen.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von dem Gebiet der Freien Stadt Danzig nach Island setzt sich zusammen aus der Gebühr für ein Gespräch von drei Minuten Dauer mit Kopenhagen und der Gebühr von 40,80 G für die Funkstrecke Kopenhagen-Reykjavik. Mit Island kostet demnach ein gewöhnliches Gespräch von drei Minuten Dauer 51 G.

Die Benachrichtigungsgebühr, die an die Stelle der V- oder XP-Gebühr tritt, beträgt ein Drittel der Gebühr für ein Gespräch zwischen dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und Kopenhagen plus 5 G 52,5 P für die Funkstrecke Kopenhagen-Reykjavik.

Abgang der Briefpost von Danzig nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika im Monat September 1935.

Abgangszeit von Danzig 5 (Bhf.)	Des Schiffes				
	Abgangshafen	Abgangstag	Name	Ueberfahrtstage	Fahrplanmäßige Ankunft in New York
8. 9. 22^{45}	Bremerhaven	10. 9.	Bremen	6	
9. 9. (22^{45})	Cherbourg	11. 9.	Seepost	5	16. 9.
10. 9. (22^{45})	Le Havre	12. 9.	Washington Seepost	7	19. 9.
11. 9. (22^{45})	Cherbourg	13. 9.	Deutschland Seepost	7	20. 9.
15. 9. 22^{45} 16. 9. (22^{45})	Le Havre	18. 9.	Normandie	5	23. 9.
18. 9. 22^{45}	Bremerhaven	20. 9.	Europa	6	
19. 9. (22^{45})	Cherbourg	21. 9.	Seepost	5	26. 9.
22. 9. 22^{45}	Bremerhaven	24. 9.	Columbus	8	2. 10.
23. 9. (22^{45})	Cherbourg	25. 9.	Seepost	7	
25. 9. 22^{45}	Bremerhaven	27. 9.	Bremen	6	3. 10.
26. 9. (22^{45})	Cherbourg	28. 9.	Seepost	5	
29. 9. 22^{45} 30. 9. (22^{45})	Le Havre	2. 10.	Normandie	5	7. 10.
1. 10. 22^{45}	Bremerhaven	3. 10.	Alb. Ballin	8	11. 10.
2. 10. (22^{45})	Cherbourg	4. 10	Seepost	7	
6. 10. 22^{45}	Bremerhaven	8. 10.	Europa	6	14. 10.
7. 10. (22^{45})	Cherbourg	9. 10.	Seepost	5	

Vermerk: *Die in Klammern angeführten Abgangszeiten bedeuten Vorversande ab Danzig 5 (Bhf.)
Schlußzeiten für Versande um 22^{45}: beim Postamt 1 = 21^{0}. beim Zw-Postamt 5 (Bhf.) = 21^{45}.
Nachbringeflüge Köln—Cherbourg und Vorausflüge nach Newyork (Schleuderflüge) in Verbindung mit den Dampfern „Bremen" und „Europa".

Benutzt auch die „Deutsche Luftpost" nach Südamerika!

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

(Dz. Urz. Min. Skarbu Nr. 23.)

Pos. 532 Rundschreiben des Finanzministers vom 16. 7. 1935 LD IV 16815/2/35 betreffend Ueberweisung der in § 45 P. 7 und 231 P. 6 der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht vorgesehenen Gebühren.

Pos. 533 Rundschreiben des Finanzministers vom 10. 8. 1935 LD IV 23041/3/35 betreffend Ursprungszeugnisse für spanische Weine.

Verzollung von Metallflaschen.

Rundschreiben T 32 des Finanzministers vom 27. 8. 1935 LD IV 24922/2/35 betreffend Erläuterung zum Einfuhrzolltarif (betrifft Position 296 des Zolltarifs).

(Monitor Polski Nr. 199, Pos. 226.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. 1933 Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium Folgendes:

Das Vermessungsgewicht für flüssige oder komprimierte, nach Position 296 des Zolltarifs verzollte Gase, die in Metallflaschen eingehen, ist einschließlich des Gewichts dieser Flaschen festzulegen. Dabei ist nach § 11 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Einführung des Einfuhrzolltarifs (Dz. U. 1934 Nr. 92, Pos. 833) der Zoll für die Flasche als für eine Spezialverpackung, die zur vielfachen Einfuhr oder dauerhaften Aufbewahrung der Ware dient, zu erheben. Als Bemessungsgewicht der Flasche (Tara), ist das auf der Flasche selbst dauerhaft bezeichnete Flaschengewicht anzunehmen.

Dabei wird erwähnt, daß gemäß der Internationalen Konvention über die Beförderung von Waren mit der Eisenbahn (Dz. U. 1935, Nr. 35, Pos. 251 P. 213) sämtliche Metallgefäße, die zur Beförderung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck aufgelösten Gase dienen, das dauerhaft bezeichnete Gewicht des Gefäßes mit Zubehör aufweisen müssen.

Zollermäßigung für frische Pfirsiche.

Verordnung
des Finanzministers vom 29. 8. 1935 im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels-, sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister über Zollermäßigung für frische Pfirsiche.
(Dz. Ust. Nr. 66, Pos. 416.)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 lit. a der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84, Pos. 610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr der unten erwähnten Ware wird mit Genehmigung des Finanzministeriums ein ermäßigter Zoll in nachstehender Höhe erhoben:

Pos. des Einfuhrzolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermäßigter Zoll p. 100 kg in Zł.
58 P. 2	frische Pfirsiche zur endgültigen Zollabfertigung angemeldet in der Zeit vom 1. 9. bis 15. 9. 35 einschl.	80,—

§ 2. (1) Wenn die in § 1 erwähnte Ware vor der Einreichung eines Gesuchs durch die Partei um Genehmigung zur Anwendung des ermäßigten Zolles endgültig zum normalen Zoll abgefertigt wurde, kann das Finanzministerium nachträglich eine solche Genehmigung erteilen und Rückerstattung der Differenz zwischen den erhobenen Zollgefällen und den auf Grund dieser Verordnung Anfallenden verfügen, wenn:

a) Die Nämlichkeit der Ware vor ihrer Auslieferung in den freien Verkehr in der durch die Ausführungsvorschriften zum Zollrecht bezeichneten Weise festgestellt wurde;

b) die Partei das Gesuch um Anwendung des ermäßigten Zolls auf die abgefertigte Ware sowie um Rückerstattung der oben erwähnten Differenz der Zollgefälle eingereicht hat; ein solches Gesuch muß eingereicht werden im Laufe von 30 Tagen von der endgültigen Feststellung des Revisionsergebnisses durch das Zollamt oder, bei Erhebung einer Beschwerde, von der Zustellung der Entscheidung der letzten Instanz im Verwaltungswege an die Partei.

(2) In den Fällen, in denen vor der endgültigen Zollabfertigung der Ware die Partei ein Gesuch um Genehmigung zur Anwendung des ermäßigten Zolles eingereicht hat, die Ware jedoch vor Erlaß dieser Genehmigung abgefertigt wurde, kann der Finanzminister Rückerstattung der Differenz zwischen den erhobenen und den auf Grund dieser Verordnung anfallenden Zollgefällen verfügen, wenn die Nämlichkeit der Ware vor ihrer Auslieferung in den freien Verkehr in der durch die Ausführungsvorschriften zum Zollrecht bezeichneten Weise festgelegt wurde und die Partei ein Gesuch um Rückerstattung dieser Differenz im Laufe von 30 Tagen vom Datum der Ausgabe der Genehmigung einreichte.

(3) Die Partei hat die in Abs. 1 und 2 dieser Paragraphen erwähnten Anträge zusammen mit der Zollquittung bei dem Zollamt, daß die endgültige Abfertigung vorgenommen hat, einzureichen. Das Zollamt übersendet die erhaltenen Angaben zusammen mit dem Bericht und Beweisen für die Nämlichkeit der Ware dem Finanzministerium zur Entscheidung.

§ 3. Die Verordnung tritt in Kraft mit dem 1. 9. 1935 und gilt bis zum 15. 9. 1935 einschließlich.

Feststellung des Nettogewichts.

Rundschreiben
des Finanzministers vom 17. 8. 1935,
LD IV 20738/3/35 betreffend Feststellung des Nettogewichts der Waren.
(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 23, Pos. 534.)

Gemäß Art. 5 Abs. 5 lit. b der Verordnung des Staatspräsidenten über die Einführung des Einfuhrzolltarifs (Dz. Ust. 1932 Nr. 85, Pos. 732 sowie Dz. Ust. 1933 Nr. 85, Pos. 657) wird bei Vorliegen begründeten Verdachts, daß das wirkliche Gewicht der Verpackung geringer als das in der Taratabelle festgestellte Gewicht ist, das Nettogewicht der Ware durch faktisches Verwiegen festgelegt.

In Verbindung damit erläutert das Finanzministerium, daß in den Fällen, wo die Gewichtsdifferenz zwischen dem wirklichen Gewicht der Verpackung und dem in der Taratabelle festgelegten Gewicht 2 % nicht übersteigt, die Zollämter von der faktischen Verwiegung Abstand nehmen und das Nettogewicht durch Abzug des Taranachlasses festlegen können.

Kontrolle der Einfuhr von Kosmetika aus dem Auslande.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 28. 8. 1935,
LD IV 19982/2/35, betreffend Kontrolle der aus dem Auslande eingeführten kosmetischen Mittel.
(Monitor Polski Nr. 201, Pos. 230.)

Das Finanzministerium erläutert im Einvernehmen mit dem Sozialfürsorgeministerium, daß die Verordnung des Sozialfürsorgeministers vom 25. 6. 1934 über

die Kontrolle der Erzeugung und des Handels kosmetischer Mittel (Dz. Ust. Nr. 62, Pos. 523) den Zollämtern nicht die Verpflichtung zur Ausübung einer Kontrolle über die aus dem Auslande auf Grund der oben erwähnten Verordnung eingeführten kosmetischen Mittel auferlegt.

Berichtigung von Fehlern

im Rundschreiben des Finanzministeriums betreffend Vertragszölle aus dem polnisch-englischen Handelsabkommen vom 27. 2. 1935.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 16. 8. 1935,
LD IV 22813/3/35.
(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 23, Pos. 535.)

In Anhang Nr. 1 zum Rundschreiben des Finanzministers vom 7. 3. 1935, LD IV 7650/3/35, betreffend die einstweilige Anwendung der im polnisch-englischen Zusatzabkommen vom 27. 2. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 7, Pos. 137) vorgesehenen Vertragsermäßigungen werden die nachstehenden Fehler berichtigt:

Gedruckt:

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
399 aus P. 5	Aminonaphtoldisulfosäure 2 : 5 : 7 (J-Säure)
490	chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannt
aus P. 2b	Vulkastab A ....
	.........., Monox

Muß heißen:

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
399 aus P. 5	Aminonaphtolmonosulfosäure 2 : 5 : 7 (J-Säure)
490	chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannt
aus P. 2b	Vulkastab A ....
	.........., Nonox

Nach den vom Außenministerium erteilten Informationen sind diese Irrtümer durch einen Notenaustausch mit der großbritannischen Gesandtschaft am 24. 7. d. Js. gleichzeitig mit dem Austausch der Ratifikationsdokumente für das Abkommen berichtigt worden. Der in Dz. Ust. Nr. 59, Pos. 380, veröffentlichte Text des Vertrages berücksichtigt die erwähnten Verbesserungen.

Diese Berichtigung gilt vom 14. 3. 1935, d. h. vom Datum der einstweiligen Anwendung der Vertragsermäßigung aus dem polnisch-englischen Zusatzvertrage vom 27. 2. 1935.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 27.

D IV 18806/2/35 vom 16. 7. 35.
Eingang 23. 7. 35.

„Knorrs Grünkernmehl“ ist Erbsenmehl und als nicht besonders genanntes Mehl nach Punkt 27/3 zollpflichtig.

Z 310/8562/35 vom 31. 7. 35.

Zu Tarifstelle 244.

D IV 17603/2/35 vom 10. 7. 35.
Eingang 23. 7. 35.

Das als Beifutter und Kräftigungsmittel für Jungtiere aller Art verwendete Futtermittel „M C P“, das aus Nähr- und Geschmackssalzen sowie aus organischen Substanzen besteht, welche getrocknete Gemüse- und Fleischextrakte darstellen, ist wie nicht besonders genannte feste Fleisch- und Gemüseextrakte und ihre Mischungen mit Zusatz von Salz nach Tarifstelle 244/3 zollpflichtig.

Z 310/8554/35 vom 1. 8. 35.

Zu Tarifstelle 269.

D IV 18779/2/35 vom 15. 7. 35.
Eingang 18. 7. 35.

„Bad Dürrheimer Natursole“, die zur Bereitung von Tafelwasser durch Verdünnung mit einer entsprechenden Menge kohlensauren Wassers verwendet wird, ist als nicht besonders genanntes Mineralwasser nach Tarifstelle 269/2 zu verzollen.

Z 310/8444/35 vom 1. 8. 35.

Zu Tarifstelle 312.

D IV 10278/2/35 vom 4. 7. 35.
Eingang 20. 7. 35.

Das Dichtungsmittel „Permac“ in Pulverform, das in der Hauptsache Bleioxyd mit einer Beimischung von Eisenspänen, Bariumsulfat und eine unbedeutende Beimischung von Fasern enthält, ist auf Grund des Art. 4 Abs. 3 der Verordnung für den Einfuhrzolltarif als Bleioxyd nach Tarifstelle 312/1 zollpflichtig.

Z 310/8486/35 vom 31. 7. 35.

Zu Tarifstelle 367.

D IV 3888/2/35 vom 18. 2. 35.
Eingang 20. 2. 35.

Validolperlen (kleine mit Validol gefüllte Gelatinekapseln) sind nach Tarifstelle 367 mit dem Zuschlag der Anmerkung zur Tarifstelle 384 zu verzollen.

Zu Tarifstelle 372.

D IV 3888/2/35 vom 18. 2. 35.
Eingang 20. 2. 35.

Guajakolkapseln sind nach Tarifstelle 372/1 mit dem Zuschlag der Anmerkung der Tarifstelle 384 zu verzollen.

Z 310/2618/35 vom 29. 7. 35.

Zu Tarifstelle 384.

D IV 19634/2/35 vom 8. 7. 35.
Eingang 18. 7. 35.

Gyneclorina-Tabletten sind als nicht besonders genanntes pharmazeutisches Präparat in dosierter Form nach Tarifstelle 384 und Anmerkung zu verzollen.

Z 310/8438/35 vom 24. 7. 35.

Zu Tarifstelle 571.
D IV 19637/2/35 vom 31. 7. 35.
Eingang 7. 8. 35.

Unter Vistra-Fasern der Tarifstelle 571/1 sind Kunstfasern jeglicher Erzeugung, also der Azetat-Kollodium-, Kupfer-Ammoniakproduktion und dergl. zu verstehen, die gleich und einheitlich lang geschnitten sein müssen. Die Länge der einzelnen Faser darf nicht mehr als 45 mm betragen. Kunstfasern von uneinheitlicher Länge müssen daher nach Tarifstelle 571/2 verzollt werden.

Vistrafasern haben gewöhnlich eine wellige Form, die aber kein unerläßliches Merkmal ist.

Z 310/8962/35 vom 15. 8. 35.

Zu Tarifstelle 599.
D IV 16564/2/35 vom 21. 6. 35.
Eingang 3. 7. 35.

Gewebe aus Streichgarn mit Beimischung von Kammgarn in der Kette sind gemäß den Bestimmungen der Anmerkung 1 der Allgemeinen Anmerkungen zum Teil VIII des Zolltarifs als Kammgarngewebe der Tarifstelle 599 zu behandeln. Da sich Kammgarn nur in der Kette befindet, so werden bei der Anwendung des Vertragszolls die Bestimmungen des polnisch-englischen Handelsvertrages über Wollgewebe mit Kette aus Kammgarn und Schuß aus Streichgarn oder umgekehrt angewendet.

Gewebe nach Art der vorstehend beschriebenen, die aber in der Kette außer vereinzelten Kammwollfäden noch mit Seidenfäden zusammengedrehte Kammgarnfäden enthalten, sind auf Grund der Anmerkung 2 der Allgem. Anmerkungen zum Teil VIII des Zolltarifs zu verzollen, wobei der mit Seide gezwirnte Kammgarnfaden als Seidenfaden anzusehen ist. Bei der Anwendung des Vertragszolls haben gemäß den Bestimmungen des polnisch-englischen Handelsvertrages 5% und weniger mit Kammgarn gezwirnte Seidenfäden auf die Tarifierung dieses Gewebes keinen Einfluß.

Z 310/8130/35 vom 20. 7. 35.

Zu Tarifstelle 657.
D IV 19922/2/35 vom 31. 7. 35.
Eingang 14. 8. 35.

Schwammbeutel aus gummiertem Gewebe mit 2 kleinen kunstseidenen Schnüren sind als nicht elastische, mit Gummi getränkte Gewebe aus Pflanzenfaserstoffen nach Tarifstelle 657 und den Anmerkungen 23b und 24 der Allgemeinen Anmerkungen zum Teil VIII für den Aufputz zu verzollen.

Z 310/9102/35 vom 26. 8. 35.

Zu Tarifstelle 704.
D IV 18774/2/35 vom 27. 7. 35.
Eingang 12. 8. 35.

Aus starkem weiß und schwarz gefärbtem Leinenzwirn hergestellte Marktnetze mit zwei Henkeln aus dem gleichen Leinenzwirn sind als gefärbte Flechtwaren, außer den besonders genannten, aus Pflanzenfaserstoffen nach Tarifstelle 704/1 zu verzollen.

Z 310/9062/35 vom 21. 8. 35.

Zu Tarifstelle 783.
D IV 21349/2/35 vom 2. 8. 35.
Eingang 6. 8. 35.

Mit Baumwollgewebe unterklebte Korkplatten von einer Gesamtstärke des Korks mit dem Gewebe unter 1 mm sind als Korkpapier in Bogen von einer Stärke unter 1 mm nach Tarifstelle 783 zu verzollen.

Zusatz des Landeszollamts:

Vergl. auch Rundschreiben T 12. Die in dem Zusatz zu diesem Rundschreiben angegebene Entscheidung D IV 3468/2/34 ist durch das Rundschreiben T 12 nur zu Punkt 1 aufgehoben worden.

Z 310/8938/35 vom 20. 8. 35.

Bücherbesprechung

Gürge, Dipl.-Kfm. Dr. Wilhelm: **Die Vertriebsplanung für die industrielle Ausfuhr.** Deutscher Betriebswirte-Verlag, Berlin W 35.

Wo die Maßnahmen der Bezugsländer die Ausfuhr erschweren, muß der Kaufmann sehen, wie er damit fertig wird. Als kundiger Wegbereiter für Warenproduktion und -verteilung steht er zwischen den Verordnungen der Staatsbehörden. Seine Aufmerksamkeit gilt der Entwicklung des Bedarfs und damit des internationalen Preisgefälles. Sein Rüstzeug für den Kampf ist die Kenntnis des Marktes, der Ware und der kaufmännischen Verfahrenslehren. Dazu will die Schrift ein Beitrag sein.

Die Aufmerksamkeit soll darauf gelenkt werden, daß in den Fragen des Vertriebes im Ausfuhrhandel noch sehr viel geleistet werden kann. Dazu muß der Markt systematisch geklärt und eine Vertriebsorganisation, die der Aufnahmefähigkeit des Absatzgebietes und dem Charakter seiner Ware entspricht, geschaffen werden. Die Werbung als Teil des Vertriebsplans soll sich dem anpassen. Die Vertriebsorganisation ist der Schlüssel zur Ausfuhrförderung. Das ist der Grundgedanke der Schrift.

Die Ausführungen des Verfassers, der als industrieller Verkaufsleiter und durch jahrelangen Auslandsaufenthalt die notwendigen Erfahrungen besitzt und dem Lehrkörper einer Wirtschaftshochschule angehört, verdienen Beachtung.

Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Bekanntmachung betreffend Beiträge zur Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel

Die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel hat mit Genehmigung der Industrie- und Handelskammer die Fachgruppenbeiträge wie folgt festgesetzt:

Stufe I. Angehörige der Fachgruppe, die als Gewerbesteuerpflichtige in die Gewerbemindeststeuergruppe 7 (mindeststeuerfrei) eingereiht sind, zahlen einen Jahresbeitrag von G 12,—.

Stufe II. Angehörige der Fachgruppe, die als Gewerbesteuerpflichtige in die Gewerbemindeststeuergruppe 6 (bis zu 30000 Gulden Jahresumsatz) eingereiht sind, zahlen einen Jahresbeitrag von G 18,—.

Stufe III. Angehörige der Fachgruppe, die als Gewerbesteuerpflichtige in die Gewerbemindeststeuergruppe 5—1 (über 30000 Gulden Jahresumsatz) eingereiht sind, zahlen einen Jahresbeitrag von G 30,—.

Angehörige der Fachgruppe, die mehrere Verkaufsstellen unterhalten, haben für das Hauptgeschäft den Beitrag nach Stufe III und für jede weitere Verkaufsstelle einen besonderen Beitrag zu zahlen. Für diesen Zweck wird jede Verkaufsstelle von dem Fachgruppenleiter nach ihrem Geschäftsumfang in eine der drei Stufen eingereiht.

Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus fällig und innerhalb 10 Tagen nach Quartalsbeginn zahlbar. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Juli 1935.

Die Beiträge für das Quartal Juli/September 1935 sind bis zum 10. September d. Js. zu leisten.

Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung der Beiträge erfolgt die Einziehung durch die Industrie- und Handelskammer gemäß dem im § 30 Abs. 2 der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 28. Juli 1934 (G.Bl. S. 634 ff.) festgesetzten Verfahren.

Das hervorstechendste Merkmal der Neufestsetzung der Beiträge zur Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel gegenüber der alten Beitragsregelung im Verband der Kolonialwarenhändler Danzig ist die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Beitragspflichtigen. Während bisher jedes Geschäft ohne Rücksicht auf seine Größe, die Höhe seines Umsatzes und seine wirtschaftliche Lage gleichmäßig einen Monatsbeitrag von 1,15 Gulden aufbringen mußte, sieht die Neuregelung eine Abstufung nach sozialen Gesichtspunkten vor. Als Anhaltspunkt hierzu dient die Gewerbemindeststeuergruppe, in die der Beitragspflichtige eingereiht ist. Auf diese Weise ist jede willkürliche Einschätzung seitens der Erhebungsstelle (Fachgruppe) ausgeschlossen. Die Neuregelung stellt für die große Zahl der Kleinstbetriebe, insbesondere für die Hökereien und Kellergeschäfte, eine Ermäßigung des Beitrages von 1,15 Gulden auf 1,— Gulden dar. Da für diesen Beitrag die Danziger Wirtschaftszeitung kostenfrei ins Haus geliefert wird und die sonstigen Generalunkosten (insbesondere Büromaterial, Papier, Zeitschriften usw.) zum Teil gestiegen sind, erscheint zum Ausgleich für diese Mindereinnahme bzw. Mehrausgaben eine Erhöhung der Beiträge für die wirtschaftlich, d. h. umsatzmäßig besser gestellten Betriebe als berechtigt.

Diese teilweise Erhöhung (in der zweiten Stufe von 1,15 Gulden auf 1,50 Gulden monatlich, in der dritten Stufe, also bei Geschäften mit einem Jahresumsatz von über 30000 Gulden, von 1,15 Gulden auf 2,50 Gulden monatlich) wird als durchaus tragbar von diesen Betrieben anerkannt, zumal sie ganz erheblich hinter den Sätzen im Reich zurückbleibt.

Es dürfte in dieser Hinsicht interessant sein, zum Abschluß die entsprechenden Beitragssätze, wie sie im Reich für die Fachgruppe Lebensmitteleinzelhandel in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, Reichsgruppe Handel, seit dem 1. Juli 1935 erhoben werden, zu vergleichen. Bis zum 1. Juli 1935 wurde dort vorläufig ein Beitrag von 3/4 pro Tausend des Umsatzes, mindestens aber 16 Reichsmark im Jahr von jedem Betrieb erhoben. Das bedeutete für die Hökereien und sonstige Kleinstbetriebe einen Monatsbeitrag von rund 1,35 RM, für die mittleren Betriebe bei einem Umsatz von ca. 30000 RM einen Monatsbeitrag von rund 2 RM und für die großen Betriebe bei einem Umsatz von 50000 RM bis 100000 RM einen Monatsbeitrag von 3 RM bis 6 RM und darüber. Vom 1. Juli 1935 ab ist auch im Reich eine neue Ordnung der Beiträge zustande gekommen, in der die Beiträge nach Umsatzgrößen von 10 RM bis 20 RM Grundbeitrag und 0,3 bis 0,45 pro Tausend des Umsatzes progressiv gestaffelt sind. Diese Staffelung sieht in ihren Einzelheiten folgendermaßen aus:

Betriebe mit einem Umsatz bis 10000 RM zahlen jährlich Grundbeitrag von 10 RM,

Betriebe mit einem Umsatz über 10000 RM bis 20000 RM zahlen jährlich Grundbeitrag von 10 RM und 0,3 pro Tausend vom Umsatz,

Betriebe mit einem Umsatz über 20000 RM bis 50000 RM zahlen jährlich Grundbeitrag von 12 RM und 0,35 pro Tausend vom Umsatz,

Betriebe mit einem Umsatz über 50000 RM bis 100000 RM zahlen jährlich Grundbeitrag von 16 RM und 0,4 pro Tausend vom Umsatz,

Betriebe mit einem Umsatz über 100000 RM zahlen jährlich Grundbeitrag von 20 RM und 0,45 pro Tausend vom Umsatz.

Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus fällig und innerhalb 10 Tagen nach Quartalsbeginn zahlbar.

Nach dieser Staffelung würde ein Geschäft der Stufe I im Sinne unserer Regelung 10 RM bis 16 RM oder durchschnittlich monatlich 1 RM (statt nur 1 Gulden), ein Geschäft der Stufe II im Sinne unserer Regelung 22,50 RM oder monatlich rund 1,90 RM (statt nur 1,50 Gulden) und ein Geschäft der Stufe III im Sinne unserer Regelung je nach dem Umsatz 29,50 RM bzw. 40 RM bzw. 56 RM bzw. 74 RM usw.

oder monatlich 2,50 RM bzw. 3,35 RM bzw. 4,70 RM bzw. 6,20 RM und darüber (statt einheitlich nur 2,50 Gulden) zahlen. Die Beitragssätze zu unserer Fachgruppe in Danzig bleiben also durchweg zahlen- und wertmäßig hinter denen im Reich zurück, was besonders deutlich in der dritten Stufe hervortritt.

Wie aus der, auch durch die Tagespresse am 13. August 1935 veröffentlichten Bekanntmachung hervorgeht, gelten die neuen Danziger Beitragssätze bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1935. Da in den einzelnen Bezirken der Fachgruppe z .T. für die Monate Juli und August noch nach dem alten, vom Verband der Kolonialwarenhändler erhobenem Satz kassiert worden ist und daher Verrechnungen notwendig werden, wird der Einfachheit halber noch das ganze Quartal Juli/September 1935 von den Bezirksleitern zu Ende kassiert und abgerechnet. Vom 1. Oktober 1935 an erfolgt sodann die Einkassierung der Beiträge durch einen besonderen Kassierer. Entsprechend dieser Regelung der Beitragspflicht zur Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel sind **für die Zeit nach dem 1. Juli 1935 an den Verband der Kolonialwarenhändler Danzig keine Beiträge mehr zu leisten.** Die Lieferung des Organs der Fachgruppe (Beilage der Danziger Wirtschaftszeitung) an die Fachgruppeangehörigen erfolgt von diesem Zeitpunkt an kostenlos. Beitragsrückstände aus der Zeit bis zum 30. Juni 1935 sind unverzüglich an den Schatzmeister Otto Foth zu begleichen.

Es werden neue Beitragsmarken der Fachgruppe herausgegeben, und zwar zu 3,— Gulden für Stufe I (weiß), zu 4,50 Gulden für Stufe II (gelb) und zu 7,50 Gulden für Stufe III (blau), sämtlich mit gleichem orangefarbenen Unterdruckmuster.

Die einzelne Marke gilt für ein Vierteljahr und wird durch Tinteaufschrift des Quartals, für welches bezahlt ist, (z. B. „III./35“) entwertet.

Der Beirat der Fachgruppe

Nach § 4 der vorstehenden Satzung der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel steht dem Fachgruppenleiter unterstützend ein Beirat zur Seite, der sich nur aus Fachgruppenangehörigen zusammensetzt und auch unter Berücksichtigung des Umfanges der Fachgruppe und der örtlichen oder sachlichen Aufgabengebiete nur aus möglichst wenigen Mitgliedern bestehen soll.

Als Mitglieder dieses Beirates sind folgende Personen von der Industrie- und Handelskammer bestätigt worden:

1. Otto Foth, Danzig, Stiftswinkel 17 (als Schatzmeister),
2. Heinz Evers, Danzig, Petershagen 8,
3. Robert Tessmer, Danzig, Hundegasse 111,
4. Bruno Pich, Danzig-Langfuhr, Brunshöferweg 7,
5. Bruno Zimmermann, Zoppot, Seestr. 1,
6. Heinrich Penner, Neuteich, Blüchermarkt 84.

Der neue Musterlehrvertrag

Bekanntlich hatte der frühere Verein der Kolonialwarenhändler Danzig vor etwa einem Jahr in gemeinsamer Arbeit mit der Deutschen Angestelltenschaft, Bezirk Danzig, einheitliche Richtlinien für die Lehrlingsausbildung in Betrieben des Danziger Nahrungs- und Genußmitteleinzelhandels geschaffen. Das Ergebnis dieser Pionierarbeit, die in dem Erfolgsbericht der Deutschen Angestelltenschaft als ein Markstein in der Geschichte der Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses bezeichnet wurde, ist seiner Zeit in unserm Fachorgan (DWZ. Nr. 49 vom 7. 12. 1934) veröffentlicht worden.

Auf Grund einer Verordnung des Senats ist nunmehr das gesamte Bildungs-, insbesondere Lehrlingswesen dem Geschäftsbereich der Industrie- und Handelskammer unterstellt worden. Die Industrie- und Handelskammer hat daraufhin zunächst die in vielen Paragraphen verschiedener Gesetze und Verordnungen verstreuten Vorschriften über die Lehrlingshaltung und Lehrlingsausbildung zusammengestellt, die Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings scharf umrissen und ein Lehrvertragsmuster für kaufmännische Lehrlinge entworfen.

Es wird den Angehörigen unserer Fachgruppe dringend empfohlen, beim Abschluß von Lehrverträgen das im folgenden näher erläuterte, im Einvernehmen mit dem Amt für Berufserziehung in der Danziger Arbeitsfront verfaßte Lehrvertragsmuster einheitlich anzuwenden. Lehrvertragsmuster sind in der Geschäftsstelle der Fachgruppe oder an der Kasse der Industrie- und Handelskammer erhältlich. Wir entnehmen die folgenden Ausführungen mit Genehmigung der Schriftleitung der DWZ. einem dort erschienenen interessanten Aufsatz „Lehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge“.

Der neue Lehrvertrag sieht in § 1 vor, daß die **Lehrzeit** drei aufeinander folgende Jahre dauert und daß die ersten drei Monate als Probezeit gelten. Innerhalb der Probezeit kann der Lehrvertrag von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden. Eine Verlängerung der dreimonatigen Probezeit ist gemäß § 77 Abs. 2 HGB. unzulässig.

Dieser Paragraph enthält die weitere Vorschrift, daß der Lehrherr die Lehrzeit mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings um höchstens ein halbes Jahr verkürzen kann, wenn auf Grund besonderer, der Industrie- und Handelskammer nachzuweisender Leistungen des Lehrlings das Lehrziel schon vor dem vertraglichen Ende der Lehrzeit als voll erreicht angesehen werden kann. Der Lehrherr hat jedoch auch das Recht, eine Verlängerung der Lehrzeit vorzunehmen, wenn der Lehrling wegen Krankheit im ganzen mehr als $^1/_{10}$ der vereinbarten Lehrzeit im Geschäft gefehlt hat.

§ 2 des Lehrvertrages legt die **Pflichten des Lehrherrn** fest. Danach ist der Lehrherr verpflichtet, für die Ausbildung und das Wohl des Lehrlings zu sorgen, insbesondere:

1. den Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Ueberwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung mit allen in dem Geschäft vorkommenden einschlägigen kaufmännischen Arbeiten vertraut zu machen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten zu einem tüchtigen Kaufmannsgehilfen heranzubilden;

2. die Zahl der Lehrlinge in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der beschäftigten Gehilfen zu halten und sich hinsichtlich der Angemessenheit der Entscheidung des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Danzig unterwerfen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Industrie- und Handelskammer berechtigt ist, zur Regelung des Lehrlingswesens Vorschriften zu erlassen, die eine Beschränkung der

Lehrlingshaltung sowie die Entziehung der Ausbildungsberechtigung von Lehrlingen unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen.

3. in dem Lehrling die für einen Kaufmann notwendigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen, insbesondere ihn zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit zu erziehen;

4. den Lehrling anzuhalten, die Berufsschule zu besuchen und den Besuch der Berufsschule als Arbeitszeit anzuerkennen und dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit auch dann zu gewähren, wenn der Lehrling nach Vorbildung oder Alter nicht mehr schulpflichtig ist.

5. den Lehrling mit anderen nicht zu seiner beruflichen Ausbildung dienenden Arbeiten nicht zu beschäftigen. Zugelassen sind dagegen Nebenleistungen, soweit sie mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind (z. B. Reinhaltung des Arbeitsplatzes, geschäftsnotwendige Botengänge, Lagerarbeiten, die den Lehrling mit der Führung des Warenlagers vertraut machen);

6. den Lehrling zur Ablegung der Handelsgehilfenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer zu Danzig anzuhalten und ihm die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren;

7. bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn dem Lehrling entsprechend den Richtlinien des Senats der Freien Stadt Danzig vom 19. 1. 1935 (Staatsanzeiger Teil II Nr. 6 S. 39) angemessene, gesunde und saubere Unterkunft und ausreichende Kost zu gewähren.

Der § 3 des Lehrvertragsmusters, der von den **Pflichten des Lehrlings** handelt, verpflichtet den Lehrling:

1. alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied der Betriebsgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;

2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen, die im Geschäft bestehende Ordnung, insbesondere die Betriebsordnung, genau einzuhalten, sowie die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen, und sich innerhalb und außerhalb des Geschäfts eines gesitteten Lebenswandels zu befleißigen;

3. die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sowie sonstige zur fachlichen Aus- und Weiterbildung geeignete Möglichkeiten zu benutzen;

4. die Interessen des Geschäfts nach jeder Richtung hin zu wahren, über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten; Zuwendungen, die ihm in irgend welcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden.

5. Nebenleistungen im Rahmen des § 2 Ziff. 5 zu verrichten;

6. sich innerhalb der Probezeit auf Verlangen des Lehrherrn einem Verfahren zur Feststellung der Berufseignung zu unterziehen;

7. dem Lehrherrn unverzüglich Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit oder der Berufsschule fernzubleiben;

8. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben.

Die **monatliche Vergütung** beträgt nach § 4 des Lehrvertrages soweit nicht eine Betriebs- oder Tarifordnung günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält, 25 G im ersten Lehrjahr, 35 G im zweiten Lehrjahr und 50 G im dritten Lehrjahr.

(Fortsetzung folgt.)

Preisanordnungen genau beachten!

In Ergänzung unseres Artikels „Preisauszeichnung von Lebensmitteln" in der letzten Nummer unseres Fachorgans (Danziger Wirtschaftszeitung Nr. 31 Seite 465 ff.) bringen wir heute mit Rücksicht auf eine gewisse in den Wirtschaftskreisen bestehende Unsicherheit und Nachlässigkeit in der Ausführung der Verordnung vom 16. Juli 1935 (St. A. I S. 405), die den Auszeichnungszwang für alle Waren im Einzelhandel eingeführt hat, auszugsweise eine Bekanntmachung des Preisprüfungskommissars, soweit sie für die Lebensmittelgeschäfte von Wichtigkeit ist:

„In den letzten Tagen sind eine Reihe von Kontrollen durchgeführt worden, die ergeben haben, daß wichtige Preisanordnungen der Preisprüfungsstelle nicht beachtet werden. Es haben infolgedessen Bestrafungen stattfinden müssen, die erheblich verschärft werden, wenn auch hinfort trotz dieses Hinweises den Anordnungen keine Beachtung geschenkt wird. Besonders auffällig ist, daß von weitesten Kreisen die Bekanntmachung vom 16. Juli 1935 (St. A. I. S. 405), durch die der Auszeichnungszwang für alle Waren im Einzelhandel festgelegt wurde, nicht oder nicht sorgfältig genug beachtet wird. Grundsätzlich muß jede Ware, die dem Kunden in den Geschäftsräumen feilgeboten wird, eine Einzelauszeichnung tragen. Wo sich diese Auszeichnung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ware technisch nicht durchführen läßt, ist ein dem Kunden erkennbares Schild bei der Ware oder an dem Behälter, in dem die Ware aufbewahrt wird, anzubringen.

Will ein Geschäftsmann die Einzelauszeichnung durch einen Preisaushang, auf dem er die Preise mehrerer Warengattungen angibt, ersetzen, so ist hierzu eine Genehmigung der Preisprüfungsstelle erforderlich. Diese Genehmigung ist z. B. bisher beantragt und auch erteilt worden für eine Reihe von Artikeln, die in **Kolonialwarengeschäften** geführt werden. (Es handelt sich um die von unserer Fachgruppe beantragte und von der Preisprüfungsstelle genehmigte, in der Danziger Wirtschaftszeitung Nr. 31 auf Seite 466 wiedergegebene Musterpreistafel, die 71 Einzelwaren enthält. D. Red.)

Weiterhin ist auch eine Ausnahme für Weine zugelassen worden. Weine dürfen in einer Preisliste, die jedem Kunden zugänglich ausgelegt und als Preisliste für Weine ohne weiteres erkennbar ist, unter Verzicht auf die Einzelauszeichnung aufgeführt werden. Diese Befreiung von der Einzelauszeichnung gilt nicht für Spirituosen, und sie gilt auch nicht für die Waren, die nicht auf den Sammelverzeichnissen aufgeführt sind.

Es sei auch darauf hingewiesen, daß der Zwang zur Auszeichnung, d. h. der Bekanntgabe der Preise an das Publikum auch für Fleischer, Bäcker und Konditoren gilt.

In Wirtschaftskreisen ist teilweise die Ansicht vertreten, daß es sich bei der Maßnahme des Preisprüfungskommissars um eine vorübergehende, zeitbedingte Maßnahme handelt, und daß man daher nicht allzu sorgfältig bei der Durchführung der Maßnahme zu sein brauche. Diese Auffassung ist

irrig. Der Zwang zur Auszeichnung der Waren wird als eine Dauereinrichtung betrachtet.

In einer Reihe von Ländern bestehen gleiche Bestimmungen. Die Maßnahme dient dem Schutz des Publikums, das genau wissen muß, und ganz besonders in Notzeiten, welche Preise es für Waren in den verschiedenen Geschäften anzulegen gezwungen ist. Die damit geschaffene Kontrollmöglichkeit des Publikums soll eine reelle Preisbildung fördern."

Auf Grund einer neuen Anordnung des Preisprüfungskommissars müssen übrigens auch die Waren auf den Märkten in einer Weise ausgezeichnet werden, daß das Publikum ohne weiteres den Preis der feilgebotenen Ware erkennen kann. Die Auszeichnung wird in der Mehrzahl der Fälle in der Art erfolgen müssen, daß in die verschiedenen Warensorten feste Pappstücke gesteckt werden, auf denen mit Rot- oder Blaustift der Preis der Ware verzeichnet ist. Aendert sich im Laufe des Markttages z. B. mit Rücksicht auf wechselndes Angebot und Nachfrage der Preis der Marktware, so muß auch der Marktverkäufer die Preisauszeichnung ändern. Die Preisauszeichnung hindert nicht, die Ware im Einzelfall billiger als angegeben zu verkaufen; jedoch darf sie nicht teurer, als die Preisbezeichnung lautet, abgegeben werden.

Verkaufspreise für Kolonialwaren.

In der Danziger Wirtschaftszeitung Nr. 27 vom 5. Juli 1935 befindet sich auf Seite 410 ff. eine Zusammenstellung sämtlicher Kolonialwaren, für die durch Preisanordnungen des Staatskommissars gebundene Verkaufspreise (Festpreise) bestehen. In der vorigen Nummer unseres Fachorgans (DWZ Nr. 31 vom 2. 8. 1935) ist auf Seite 466 ff. diese Zusammenstellung weiter nach dem neuesten Stande der Preisgestaltung ergänzt worden.

Inzwischen sind folgende neue Aenderungen bzw. Ergänzungen eingetreten:

Zu Ziffer 4. Kartoffeln.

Verbraucherpreis in Mengen von 1 Ztr. aufwärts, für 1 Zentner	3,90 G
Verbraucherpreis in Mengen unter 1 Ztr., für 1 Zentner	4,30 G

Zu Ziffer 5. Schmalz.

Aus dem Auslande eingeführtes Schmalz, für 1 Pfund	1,05 G
Schmalz aus Bacon-Schlachtungen, für 1 Pfund	1,10 G
Hiesiges Schmalz, für 1 Pfund	1,20 G
Kunstschmalz, für 1 Pfund	0,90 G

Zu Ziffer 17. Käse.

Tilsiter Halbfettkäse I. Sorte, für 1 Pfund	0,80 G
Tilsiter Halbfettkäse II. Sorte, für 1 Pfund	0,56 G

Die Preise für Tilsiter Käse I. Qualität von 1,20 G bzw. für II. Qualität von 1,— G bleiben daneben bestehen.

Gesetzliche Regelung des Obstpreises.

Der Preisprüfungskommissar hat unter Berücksichtigung der Mannigfaltigkeit der Obstsorten, der saisonmäßig bedingten Preisschwankungen und des auf dieser Ware liegenden großen Verlustrisikos von der Festsetzung bestimmter Höchstpreise abgesehen, dafür aber die Einhaltung bestimmter Aufschlagsspannen für den Verkauf von Obst vorgeschrieben.

Diese Aufschlagsspannen dürfen beim Verkauf durch den Großhändler höchstens 10 % auf den Einkaufspreis zuzüglich Fracht, beim Verkauf durch den Markthändler höchstens 40 % auf den Einkaufspreis, und beim Verkauf durch die Ladengeschäfte höchstens 50 % auf den Einkaufspreis betragen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Dritten Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 und der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 bestraft.

Zur Neugestaltung des Danziger Bierhandels

Die unter dieser Ueberschrift in der vorigen Nummer unseres Fachorganes (DWZ Nr. 31 vom 2. August 1935) auf Seite 467 erfolgte Mitteilung bedarf im folgenden Punkt der Ergänzung:

Bei den Einkaufspreisen für Bier in Flaschen sind in Abänderung der ersten Anordnung die Zahlungsbedingungen für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig neu geregelt. Absatz 3 muß also folgendermaßen lauten:

Die Kastenpreise von 4,50 G (4,50 G) bzw. 7,80 G (8,40 G) bzw. 9,— G (9,60 G) bzw. 9,30 G (9,90 G) gelten nur bei Barzahlung. Barzahlung bedeutet Zahlung in Geld oder Scheck bei Lieferung. Bei Nichtbarzahlung erhöhen sich die vorgenannten Preise um je 0,15 G für den Kasten zu 30 Flaschen. Die Bestimmung, daß bei Krediteinräumung von den festgesetzten Preisen 5 % Zinsen zu berechnen sind, ist aufgehoben.

Achtung! Gehilfenprüfung.

Für die Lehrlinge des Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandels, die am 1. Oktober 1935 ausgelernt haben (in der Regel nach Absolvierung einer dreijährigen Lehrzeit), findet Ende September 1935 eine Gehilfenprüfung statt, bei der erstmalig der neuerrichtete Prüfungsausschuß bei der Industrie- und Handelskammer in Tätigkeit tritt.

Da die Gehilfenprüfung für den Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandes obligatorisch ist, werden hiermit die Lehrherren aufgefordert, die für die nächste Gehilfenprüfung in Betracht kommenden Lehrlinge spätestens bis zum 14. September 1935 bei der Geschäftsstelle der Fachgruppe, Danzig, Langgasse 43/45, II, anzumelden. Da die nächste Prüfung nach dieser erst Ende März 1936 stattfindet, wird dringend empfohlen, diesen Termin zu beachten.

Einige Grundsätze der polizeilichen Lebensmittelkontrolle.

Es wird darauf hingewiesen, daß in dieser Nummer der Danziger Wirtschafts-Zeitung der im vorigen Heft unseres Fachorgans (D.W.Z. Nr. 31 vom 2. 8. 1935) fortgesetzte Artikel über die polizeiliche Lebensmittelkontrolle, der für die Angehörigen unserer Fachgruppe mit Rücksicht auf ihren Beruf von erhöhtem Interesse sein dürfte, auf Seite 520 fortgesetzt und beendet wird. Der Anfang des Artikels befindet sich in Nr. 27 der D.W.Z. vom 5. 7. 1935.

Druck von A. Schroth, Danzig.